



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die deutsche Gerichtsorganisation und die Kleinstaaten.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Die deutsche Gerichtsorganisation und die Kleinstaaten.

Noch liegt das Ziel, auf welches wir mit den vom Bundesrath genehmigten Entwürfen der Civil- und Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes zusteuern, in ungewisser Ferne, um so deutlicher zeigen sich aber schon jetzt zahlreiche Klippen und Sturmwolken als drohende Hindernisse einer Fahrt, die das Höchste an Geschicklichkeit, wie an patriotischer Hingebung von Denen fordert, welchen sie anvertraut ist.

Stände bloß das Schicksal der Prozeßordnungen in Frage, so ließe sich das Weitere mit größerer Zuversicht erwarten. Trotz der Verschiedenheit der Ansichten über die mannigfachen darin zum Ausdruck gelangten Abweichungen von dem bestehenden Rechtszustande, findet sich doch in dem unwiderstehlichen Drange nach Rechtseinheit die sicherste Gewähr für eine schließliche Verständigung. Dagegen treten, sowohl was die Feststellung seiner Normen, als namentlich was die künftige Ausführung betrifft, bei dem Gesetz über die Einrichtung der Gerichte erheblichere Schwierigkeiten hervor. Dasselbe bildet die gemeinsame Grundlage und die wesentliche Voraussetzung der beiden Prozeßordnungen, indem es die Behörden, welche die letzteren handhaben und dem Volke das Recht vermitteln sollen, in Umrissen bezeichnet, den Kreis ihrer Zuständigkeit abgrenzt, allgemeine zur Geschäftsordnung gehörige Punkte, die Rechtshülfe, Gerichtssprache, Ferien u. regelt. In höherm Maße wie die Gesetze über das gerichtliche Verfahren, welche mehr die eigentlich juristischen Kreise berühren, hat die künftige Gerichtsorganisation schon die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich gelenkt, es wird deshalb gestattet sein, sie zum Gegenstande einer Besprechung in diesen Blättern zu machen.

Und zwar richtet sich unser Blick zunächst auf ein Moment von wesentlich politischer Bedeutung, das mehr als die ihrer Entscheidung harrenden erheblicheren Streitfragen — Beibehaltung der Schwurgerichte, Ausschließung des Laienelements bei Aburtheilung der schweren Vergehen, Statthastigkeit der Berufung gegen die Endurtheile der Landgerichte und Handelsgerichte u. — das Gelingen des gesetzgeberischen Werkes beeinflussen dürfte. Wir meinen die freie Stellung, welche bei der Durchführung des Gerichtsverfassungsgesetzes die einzelnen Staaten einnehmen werden. Aus den Motiven des Entwurfes geht hervor, daß man aufs Sorgfältigste bemüht gewesen ist, die Selbständigkeit der Bundesländer so wenig wie möglich zu beeinträchtigen. Nur soweit es die Aufgabe des Gesetzes, „für die gleichmäßige Anwendung der Prozeßordnungen die gemeinsamen Grundlagen zu schaffen“, unbedingt zu erfordern schien, hat man die Freiheit der einzelnen Staaten eingeschränkt, man hat für das Reich bloß das in Anspruch nehmen wollen,

„was eben nur von dem Reich geordnet werden kann, weil es gemeinsam geordnet werden muß.“

Hiernach verbleibt denn für letzteres im Grunde nur die Einrichtung des als höchste Instanz in Aussicht genommenen deutschen Reichsgerichts und die Anstellung eines kaiserlichen Reichsanwalts. Das Uebrige wird, da die untergeordneten Gerichtsbehörden Landesgerichte sein sollen, den Bundesstaaten, jedem zu seinem Theil, überlassen. Die Bestimmung der Zahl und der Bezirke der Gerichte höherer und niederer Instanz, die Auswahl des Personals dieser Behörden, der Staatsanwälte, Gerichtsvollzieher, Festsetzung der Besoldungen, Aufsicht über die Justizbeamten, die Anwälte und Notare, Aufstellung der Geschäftsordnung bei den Gerichten *cc.*, Alles dies liegt den Landesjustizverwaltungen ob.

Angeichts der wesentlich verschiedenen Umstände, unter welchen man sich in den einzelnen Ländern anschicken wird, den durch das künftige Organisationsgesetz zu überliefernden Rahmen auszufüllen, würde an und für sich auf eine gleichmäßige Lösung dieser Aufgabe in allen Theilen des Reiches nicht zu hoffen sein. Während den größeren Staaten ihre Ausdehnung und Bevölkerungszahl die ungehinderte Ausführung des Gesetzes ermöglicht, sind die kleinsten nur eben in der Lage, einige Amtsgerichte zu organisiren. Die Bildung von Landgerichten — die, wie es heißt, 150,000—250,000 Seelen umfassen sollen — wird auch die weniger kleinen in Verlegenheit setzen und zur selbständigen Gestaltung auch nur eines Oberlandesgerichts mit etwa 1—2 Millionen Seelen, ist außer den 4 Königreichen, Baden und Hessen kein einziger von den Bundesstaaten im Stande.

Man würde es aber als einen entschiedenen, folgenschweren Fehler bezeichnen müssen, wenn Einrichtungen ins Leben treten, die sich mit denen in den größeren Staaten in allzugroßen Contrast setzen. Freilich ließe sich nach der Haltung, welche die Motive des Organisationsgesetzes zu dieser Frage einnehmen, kaum etwas dagegen erinnern, wenn jeder kleinere Staat sich den Luxus eines eignen Oberlandesgerichts erlauben wollte, und der vorliegende Entwurf, indem er im Gegensatz zu dem ursprünglich ausgearbeiteten, die Berufung gegen die Entscheidungen der Land- und Handelsgerichte wieder hergestellt, dafür aber die Spruchcollegien jener Untergerichte statt mit 5 nur mit 3 Richtern besetzen will, scheint dies sogar zu begünstigen.

Ganz ohne Rücksicht auf die Kostspieligkeit solcher Gerichtshöfe und den immerhin zu befürchtenden Mangel hinreichender Beschäftigung würden dieselben jedoch dem Sinne des Gesetzes wenig entsprechen. Wenn es in § 93 und 94 des Entwurfs heißt, daß die Oberlandesgerichte mit einem Präsidenten und der erforderlichen Zahl von Senatspräsidenten und Räten besetzt und daß bei denselben Civil- und Strassenate gebildet werden sollen, so setzt dies

eine bedeutende Zahl von Gerichtsmitgliedern voraus und man müßte Tribunale, die Alles in Allem, aus der Minimalzahl von 5 Richtern zu gleichzeitiger Verwendung im Civil- und Straffenat bestehen, unzweifelhaft nur als Carrikaturen des vom Gesetze vorgezeichneten Bildes ansehen. Sie würden wegen ihres allzukleinlichen Zuschnittes den größeren Oberlandesgerichten, welchen schon die Zahl ihrer Mitglieder eine bedeutende Summe von Intelligenz verbürgt, wo in Folge öftern Hinzutretens junger Kräfte stets ein regeß wissenschaftliches Leben pulsiren wird, nicht als ebenbürtig betrachtet werden, überdies könnten sie mit dem besten Willen schwerlich ihrer hohen Aufgabe gerecht werden und würden die Bevölkerung — auch über die Landesgrenze hinaus — durch die Unzulänglichkeit ihrer Rechtsprüche benachtheiligen.

Bei der Umschau nach Mitteln, mit welchen sich derartigen Uebelständen begegnen ließe, muß es befremden, daß sich solche weder in der Reichsverfassung, noch in dem Entwurfe des Gerichtsverfassungsgesetzes angedeutet finden, wiewohl schon die frühere Bundesakte in Art. 12 bei ähnlichen Voraussetzungen gewisse Vorschriften im Interesse des allgemeinen Rechtsschutzes für nöthig erachtet hatte. Letztere beschränken sich zwar auf die Anordnung oberster Gerichtshöfe für kleinere Staaten; geben aber doch insofern einen Fingerzeig, als sie denjenigen Bundesgliedern, deren Besitzungen nicht eine Volkszahl von 300,000 Seelen erreichte, die selbständige Ausübung der Rechtspflege in höchster Instanz regelmäßig nicht gestatten und im Allgemeinen auf die Vereinigung der Kleinstaaten zur Bildung gemeinschaftlicher oberster Gerichtshöfe hinweisen.

Ueber etwaige Schritte, welche gegenwärtig von den Regierungen kleinerer Reichsländer zur Herbeiführung einer Gerichtsgemeinschaft beabsichtigt sind, verlautet Nichts, desto geschäftiger zeigt sich aber die Presse, und vorzugsweise sind es die Thüringischen Staaten, in welchen man mit bestimmten Ansichten und Vorschlägen in jener Richtung hervorgetreten ist.

Soweit wir dieselben haben verfolgen können, lassen sie sich etwa dahin zusammenfassen:

1. Anschluß der kleineren Staaten — eines jeden für sich — an einen großen Nachbarstaat, jedoch nur zur Herstellung des Oberlandesgerichts und unter Wahrung voller Selbständigkeit bezüglich der untergeordneten Gerichtsbehörden. Dieser Weg setzt immer eine gewisse Bedeutung des kleineren Staates voraus, welche die Bildung eines Landesgerichts von nicht allzu minutiöser Beschaffenheit überhaupt zuläßt, würde also von den Ländern geringsten Umfanges nicht wohl eingeschlagen werden können. Ueberdies wird dagegen eingewendet, daß eine solche Unterstellung des kleinern Staates die Rahmlegung seiner Justizhoheit in wesentlichen Punkten herbeiführen müsse, ohne daß ihm eine Mitwirkung bei der Inspection und der Geschäftsführung des betreffenden

Oberlandesgerichtes, den von ihm dazu abgeordneten Mitgliedern ein nennenswerther Einfluß auf die Rechtsprechung zugestanden werden könnte, abgesehen von den Unzuträglichkeiten, welche es mit sich bringt, daß der Richter des größern Staates den Rechtsnormen und -Gewohnheiten des kleinern theilweise fremd gegenübersteht und sich denselben schwerlich je mit Wärme zuwenden wird.

2. Vereinigung mehrerer Kleinstaaten zur Bildung eines Oberlandesgerichts unter analoger Anwendung der für die Gerichtsgemeinschaft rücksichtlich einiger Gerichtshöfe höchster Instanz bestehenden Einrichtungen. Diese Verbindung soll nach der Ansicht Einiger, unbeschadet der Selbständigkeit der Einzelstaaten in Ansehung der Amtsgerichte und Landgerichte, eintreten, jedoch mit der Ausnahme, daß gemeinschaftliche Landgerichte da gebildet werden können, wo die geographische Lage oder die geringe Bevölkerungszahl eines Landes dies unbedingt nöthig macht.

Ein anderer Vorschlag von überraschender Kühnheit, welchen die Blätter für Rechtspflege in Thüringen und Anhalt bringen, macht in Bezug auf die Thüringischen Länder diese Ausnahme zur Regel. Ausgehend davon, daß der geringe Umfang einzelner dieser Staaten, die eigenthümliche Zersplitterung des Thüringischen Landes unter verschiedener Landeshoheit der Gerichtsorganisation ganz besondere Schwierigkeiten bereitet, gelangt er zur Bildung von durchweg gemeinschaftlichen Landgerichten — deren eines, zugleich als Handelsgerichtssprengel, Gebietstheile von sämmtlichen acht Ländern umfassen soll — und zur Bildung gemeinschaftlicher Amtsgerichte.

Falls, wie wir voraussetzen, dieser Vorschlag bei den betreffenden Landesregierungen keine freundliche Aufnahme gefunden hat, so ließe sich das auch ohne Rücksicht auf die daraus entstehende Grenzverwirrung in den Souveränitätsrechten erklären. Die praktische Durchführung würde so erhebliche Schwierigkeiten, besonders finanzielle, ergeben, die Justizverwaltung und Aufsicht eine so vielköpfige und complicirte sein, daß auf ein zufriedenstellendes Ergebnis kaum zu rechnen wäre.

3. Uebertragung der Rechtspflege auf das Reich dergestalt, daß eine „Centralstelle für Justizangelegenheiten in Thüringen“ als besondere Abtheilung des Reichskanzleramtes zu bilden wäre, welche statt der Justizministerien der acht einzelnen Staaten die gesammten persönlichen Angelegenheiten zu leiten, die Gerichtsbezirke abzugrenzen und die Justizverwaltung und oberste Aufsicht über das Gerichtswesen u. s. w. zu übernehmen hätte.

Unbekümmert um den Widerspruch, welchen er vom Standpunkt des Particularismus gefunden hat, stehen wir nicht an, diesem Vorschlag, wenn auch mit einigen Modificationen, beizustimmen. Berechtigt wäre nach unserer Meinung der Widerspruch, wenn er von Staaten ausginge, die im Stande

sind, ihr Justizwesen ganz für sich zu ordnen. Für diejenigen, welche unter allen Umständen einem Theil ihrer Justizhoheit werden entsagen müssen — gleichviel, ob zu Gunsten einer Gemeinschaft mit anderen kleinen oder in der Form des Anschlusses an größere Staaten — handelt es sich nur um ein Mehr oder Minder der aufzugebenden Rechte und Lasten. Sie werden sich die Frage vorzulegen haben, ob die ihnen als Gliedern einer zu einer Gerichtsgemeinschaft zusammengetretenen Staatengruppe verbleibende größere Freiheit der Bewegung aufgewogen wird durch die Verantwortung, welche sie trifft, wenn auf diese Weise ihren Angehörigen die Wohlthaten der neuen Reichsgesetze nicht voll und ganz zu Theil werden. Gewinnen sie die Ueberzeugung, daß die Wahrung des Restes ihrer Selbständigkeit dem gemeinen Wohl nicht förderlich wäre, so haben sie die Pflicht, davon noch soviel aufzugeben, als zur Herstellung haltbarer, befriedigender Zustände schwinden muß.

Diesen Standpunkt würden aber nach unserer Ansicht nicht bloß die Thüringischen Staaten, sondern überhaupt alle diejenigen einzunehmen haben, welche sich in gleicher oder ähnlicher Lage befinden, und es wäre, wie wir glauben, nicht bloß ein Akt der weisesten und hochherzigsten Politik, sondern ein unermesslicher Gewinn für sie selbst wie auch für das Allgemeine, wenn sie sämmtlich in geschlossener Zahl zu dem Entschlusse gelangten, ihr Justizwesen gemeinschaftlich der Leitung des Reiches nach jenem Vorschlage zu unterstellen.

Allerdings ist die Haltung, welche man maßgebenden Ortes derartigen Anträgen der Kleinstaaten gegenüber beobachten würde, nicht mit Sicherheit als eine geneigte vorauszusetzen. Im Reichsgrundgesetze wird ein solcher Fall nicht vorgesehen, derselbe dürfte daher, da er eine Veränderung der Verfassung involvirt, im Wege der Gesetzgebung seine Erledigung finden müssen.

Von allein wesentlicher Bedeutung erscheint dabei unseres Erachtens die Haltung Preußens. Wenn dieses für die hier vertretene Auffassung gewonnen werden könnte, so bliebe immer der Ausweg einer Uebertragung der Justizverwaltung der kleineren Bundesländer an jenen Staat und auch dieser Eventualität würden wir uns gern fügen, wenn sie zur Schaffung eines gemeinschaftlichen Mittelpunktes für die Rechtspflege in jenen Ländern führt.

Schon einmal ist man in Preußen beim Abschluß des Accessionsvertrages mit Waldeck-Pyrmont in der Lage gewesen, sich über eine analoge Frage schlüssig zu machen. Wenn anders spätere Erfahrungen nicht eine Wandelung seiner Ansichten zuwege gebracht haben, würde aus der Rede des Fürsten Bismarck in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 11. December 1867 wohl eine günstige Beurtheilung ähnlicher Vorschläge Seitens der Regierung gefolgert werden dürfen. Denn auch damals handelte es sich darum, daß ein kleineres Staatswesen mit seinen Mitteln nicht ausreichte, diejenigen Bedürf-

nisse zu befriedigen, die eine ausgedehnte Staats Einrichtung bis in die höheren Instanzen hinein befriedigt und daß es durch Anlehnung an einen Großstaat unter möglichster Schonung seiner Souverainetät das ihm an intellektueller Kraft Fehlende ergänzen mußte.

Wir zweifeln deshalb nicht, daß Preußen, selbst mit eigenen Opfern, wenn auch nicht an Geldmitteln — da diese durch die kleineren Staaten nach Maßgabe ihrer jetzigen Stats und der künftigen Erfordernisse gemeinschaftlich aufgebracht werden müßten und könnten — bereit sein würde, wiederum seinen schwächeren Bundesgenossen die hülfreiche Hand zu bieten. Dies würde mit um so glücklicherem Erfolge geschehen, jemehr von den kleineren Staaten zu einem solchen Bündniß zusammentreten. Nur mit einer größeren Zahl von ihnen ließen sich nämlich, wie wir annehmen, von der leitenden Stelle solche Einrichtungen treffen, wie sie uns vorschweben und wie sie bei der Unterordnung unter das Reich selbstverständlich wären.

Die kleineren Staaten würden danach, zu einer oder mehreren Gruppen vereinigt, besondere Oberlandesgerichtsbezirke und innerhalb derselben, ohne grundsätzliche Wahrung der Territorialgrenzen, Landes-, Handels- und Amtsgerichtsprengel bilden und es würden die Richter, Staatsanwälte, Unterbeamten aus der Zahl des heimischen Personals, wesentlich im Anschluß an die bestehenden Verhältnisse, jedoch unter Gestattung der Freizügigkeit innerhalb des Gebietes der verbündeten Länder, gewählt, auch von der Centralverwaltung nach gleichen Principien besoldet werden. Bei dem etwaigen Anschluß an Preußen wäre von der Zulegung einzelner Bezirke zu Preussischen als Regel abzusehen. Dieselbe dürfte aber da eintreten, wo bestimmte Rücksichten dies im Interesse der Bevölkerung zweifellos erfordern. Von den wesentlichen Bestandtheilen der Justizhoheit würde den kleineren Staaten das Recht der Gesetzgebung und, in einer bestimmt zu normirenden Weise, das Begnadigungsrecht gewahrt werden können, auch wäre nicht ausgeschlossen, daß denselben das Präsentationsrecht für gewisse Stellen vorbehalten bliebe. Mit eingehenderen Vorschlägen hervorzutreten, kann nicht in unserer Absicht liegen. Wir glauben, daß wenn über das „Ob“ eine Uebereinstimmung erzielt werden könnte, das „Wie“ zwar höchst bedeutende, aber doch kaum größere Schwierigkeiten darbieten würde, als sie die selbständige Gerichtsorganisation für jeden einzelnen Staat mit sich bringt. Wäre der derzeitige R. Preuß. Justizminister Leonhardt berufen, das Werk auszuführen, so würde es, davon sind wir auf das Festeste überzeugt, aus der Hand dieses ausgezeichneten Organisations als ein wohlgelungenes, nach allen Seiten befriedigendes hervorgehen. —

Die Gründe, welche uns bestimmen, für den dritten Vorschlag mit den ihm gegebenen Erweiterungen einzutreten, liegen nicht ausschließlich auf dem

Gebiete der Zweckmäßigkeit. Nach Allem, was uns in dieser Hinsicht bekannt geworden ist, sind wir von der Ueberzeugung durchdrungen, daß die Verhältnisse in kleineren Staaten einem normalen Bestehen und gedeihlicher Entwicklung der Rechtspflege keineswegs günstig und eingreifende Aenderungen durchaus notwendig sind. Das Schwert der Justitia kann nur in einer kraftvollen und mächtigen Hand sicher ruhen, in einer schwächeren vielleicht schädigend, jedenfalls nicht in entsprechender Weise wirken. Auf die eigentliche Rechtsprechung kommt es hierbei nicht allein an. Auch da, wo diese, namentlich in den oberen Instanzen, vorzüglich ist, schützt sie, wie das Beispiel von Kurhessen und Nassau gezeigt hat, nicht vor ungesunden Erscheinungen im allgemeinen Rechtsleben des Landes. — Von vornherein muß es Bedenken erregen, die Leitung des Justizwesens kleinerer Länder meistens Ministern anvertraut zu sehen, welche nicht Juristen ex professo, wohl aber gewiegte, ja hervorragende Verwaltungsbeamte sind. Im Ganzen werden sie als solche dem Staat offenbar größere Dienste leisten, wie weniger vielseitig ausgebildete Rechtsgelehrte, gleichwohl will uns bedünken, daß die Rechtspflege in ihren verschiedenen Zweigen darunter leiden müsse, wenn sie an oberster Stelle eines sich ihr vollständig widmenden Vertreters entbehrt. Unwillkürlich wird der höchste Verwaltungsbeamte den Schwerpunkt seiner Thätigkeit und seiner Neigungen in dem ihm zunächst liegenden Berufskreise finden und bei der Behandlung der in das Justizdepartement einschlagenden Verhältnisse oft nicht diejenigen Grundsätze zur Anwendung bringen, welche der Justizminister eines größeren Staates für die richtigen halten wird.

Sieht man ab von den Klagen über die völlig unauskömmliche Befoldung der Gerichtsbeamten, namentlich bei den Untergerichten, die Zurücksetzung der Richter im Range und Gehalt gegenüber ihren Collegen bei der Verwaltung, dem Protektionswesen, weil derartige Beschwerden selbst in größeren Staaten nicht ausbleiben, so kann man sich doch der Thatsache nicht verschließen, daß die hier und da in Kleinstaaten bestehenden Disciplinargesetze für Richter nicht bloß den Stand derselben herabdrücken, sondern geradezu geeignet sind, die Selbständigkeit des Richteramts zu gefährden. Man wird es ferner begreiflich finden aber nimmermehr für dienlich erachten können, wenn die an der Spitze stehenden Verwaltungsmänner bei der Anstellung und Beförderung der Richter das Hauptgewicht auf Eigenschaften legen, welche Verwaltungsbeamten zur besonderen Empfehlung gereichen, daß sie hingegen dem unbeugsamen Rechtsfinne nicht das gleiche Verständnis entgegenbringen wie Bürger und Bauer, welcher daraus in seinen Streitsachen — besonders gegen den Fiskus — eine wesentliche Beruhigung schöpft. Es würde zu weit führen, wollten wir auf eine Darlegung der uns von verschiedenen Seiten mitgetheilten Unzuträglichkeiten eingehen, welche sich auf den

nämlichen Grund zurückleiten lassen. Eine Hauptrolle scheint hierbei der weitergehenden Bevorzugung der Interessen des Fiskus und der fürstlichen Häuser zuzufallen. Dieselbe hat ihren Schatten selbst auf die gesetzgeberischen Arbeiten geworfen und hin und wieder beredte Fürsprecher an gewissen, mit den leitenden Persönlichkeiten eng verbundenen auswärtigen Rechtsgelehrten gefunden, deren vielseitiges Talent nach den verschiedensten Richtungen hin, bald in der Vertheidigung einseitiger Verfassungsaufhebungen oder in der Konstruktion neuer Staatsgrundgesetze in mittelalterlichem Styl, bald in der Abfassung von Rechtsgutachten in Streitfachen zum Ausdruck gelangt ist und nach Anerkennung gestrebt hat.

Selbstverständlich müssen Mängel in der Justiz-Verwaltung und Aufsicht ihren Einfluß auf die Zusammensetzung und die Wirksamkeit der Gerichtsbehörden erstrecken. In der That fehlt es nicht an erheblichen Ausstellungen auch in dieser Hinsicht. Namentlich wird darüber geklagt, daß in Folge übertriebener Milde bei den Staatsprüfungen in die Richtercollegien weniger tüchtige Elemente gelangen und bei der Besetzung der Richterstellen, vorzugsweise bei den Obergerichten, ganz eigenthümliche Maximen zur Anwendung kommen. Zu einer Zeit, wo in Preußen die Beförderung eines Richters in ein Obergericht gewaltigen Sturm hervorrief, weil er noch nicht die bestimmte Zahl von Jahren Mitglied eines Untergerichts-Collegiums gewesen war, und man hierin, nicht ohne Grund, eine Gefährdung der Rechtsordnung erblickte, befanden sich in einem kleineren Staat gleichzeitig drei Mitglieder des Appellationsgerichts in Wirksamkeit, welche sich überhaupt früher niemals in einer richterlichen Stellung bewegt hatten, außer daß ihnen die Geschäfte des Auditeurs bei dem aus wenigen Compagnien bestehenden Contingent des Rändchens übertragen gewesen waren.

Weit entfernt, unseren Desiderien rücksichtlich des Wirkens der Gerichtsbehörden in den Kleinstaaten einen allgemeinen Charakter geben zu wollen, und unter bereitwilliger Anerkennung der trefflichen Leistungen, welche viele derselben vor solchen Bemängelungen zweifellos sicher stellen, können wir doch unsere Ansicht nicht zurückhalten, daß schon die Möglichkeit exceptioneller Zustände den Wunsch nach Abhülfe dringend nahe legt. Und daß solche Zustände vorhanden sind, dafür bürgen außer öffentlichen Landtagsverhandlungen, welche die Gebrechen unter ministerieller Zustimmung dargelegt haben, vielfache zu unserer Kenntniß gelangte Einzelheiten, würdig, durch die Feder Karl Braun's der Nachwelt überliefert zu werden, Thatsachen, wie sie in einem größeren Staat schlechterdings nicht denkbar sind.

Wie wäre es, um nur eines anzuführen, unter größeren Verhältnissen möglich, daß ein Obergerichts-Collegium, anstatt seinen Beruf in die eingehendste wissenschaftliche Begründung seiner Rechtsprüche zu setzen, sich

der Aburtheilung der ihm zur Entscheidung vorliegenden Civilprozeße regelmäßig dadurch entzöge, daß es fast ohne jede Ausnahme die Akten an eine auswärtige Spruchbehörde von Amtswegen versendete? Man wird zugeben dürfen, daß der Verlust, welcher den Parteien durch den übermäßigen Mehraufwand an Kosten in Folge dieses, in einem Kleinstaate jahrelang thatsächlich beobachteten Verfahrens erwachsen ist, durch den materiellen Werth der Facultäts-Entscheidungen einigermaßen aufgewogen wird, dessenungeachtet läßt sich diese Enthaltung des eignen Urtheils mit der gegenüber dem tief unten stehenden Unterrichter vielfach so stark betonten Würde der Herren Obergerichter schwer vereinigen.

So wenig statthaft die Versendung der Akten ad exteros von Amtswegen erscheint, ein so bedeutungsvolles, ja geradezu nothwendiges Institut ist unseres Erachtens in Kleinstaaten die Befugniß der Parteien, die Versendung zu beantragen. Nach dem Entwurf einer deutschen Civilprozeßordnung kommt sie, als mit dem mündlichen Verfahren unverträglich, in Wegfall. Dann erst wird es sich offenbaren, wie sehr es in kleinen Verhältnissen, in denen verzweigte Familienverbindungen, Freundschaften und Antipathien der mannigfachsten Art, Noterienwesen u., vorzugsweise anzutreffen sind und die heimischen Richter in ihre Kreise ziehen, eines Mittels bedarf, um die Furcht vor nicht ganz ungetrübten Anschauungen auch in solchen Fällen zu bannen, wo es an gesetzlichen Ablehnungsgründen fehlt. Ein solches Mittel würde die von uns angestrebte Freizügigkeit unter den Juristen der kleineren Staaten an die Hand geben. —

Neben den Rücksichten auf die rechtlichsuchenden Staatsangehörigen dürfen die auf das Richterpersonal nicht unerwogen bleiben. Wollte man den Versuch machen, unter Benutzung der vorhandenen Beamten die Gerichtsbehörden in kleinstaatlichem Sinne einzurichten, so würde man bald zu der Ueberzeugung gelangen, daß solche Zustände keinen Bestand haben können. Selbst angenommen, daß die einmal Angestellten im Hinblick auf die besser besoldeten, der Aussicht auf Beförderung nicht gänzlich beraubten Kollegen in den größeren Staaten sich hinreichende Berufsfreudigkeit bewahrten, um den durch die neuen Prozeßgesetze an sie gestellten erhöhten Anforderungen zu genügen, so wäre doch in nicht langer Zeit ein Mangel an Nachwuchs zu befürchten. Gegenwärtig schon beginnen die jüngeren Juristen aus den kleinen Staaten in der großen Mehrzahl ihre Laufbahn nicht in der Heimath, sondern auswärts, wo sich ihrem Talent und ihrem Fleiß bessere Aussichten eröffnen. Wenn selbst ein Gemeinwesen wie Bremen, das seinen Beamten stets viel bedeutendere Vortheile geboten hat, als die meisten übrigen Staaten, bei der Besetzung von Richterstellen sich nach auswärts wenden muß, so beweist dies, daß man an anderen Orten in eine viel schwierigere Lage gerathen wird, vor-

ausgesetzt, daß man nicht darauf verzichten will, tüchtige oder mindestens ausreichende Richterbeamte zu gewinnen.

Daß in einem Staate, der bei Einführung der neuen Gerichtsverfassung es nur zur selbständigen Einrichtung einiger Amtsgerichte oder auch wohl eines kleinen Landgerichts bringen kann, bei den jungen strebsamen Männern keine Neigung vorhanden sein wird, sich für den heimathlichen Justizdienst auszubilden, erscheint uns außer Frage, die Regierung würde deshalb immer darauf bedacht sein müssen, ihren Bedarf von außen her zu decken und dieser beschämenden Lage wäre denn doch wohl die Beschränkung der Justizhoheit in der oben angedeuteten Weise vorzuziehen. —

Wir glauben gezeigt zu haben, daß die Verewigung solcher Zustände, wie sie sich in kleineren Ländern vorfinden, den Staatszwecken nicht entsprechend wäre, und daß Besserung und Heil für die Zukunft nur von der Anwendung durchgreifender Mittel zu erwarten ist. Daß wir solche in den früher erwähnten anderweiten Vorschlägen nicht erblicken können, ist schon im Vorübergehen bemerkt. Die Verbindung dieses oder jenes einzelnen kleinen mit einem größern Staat zur Bildung einer obern Instanz ist offenbar der am Wenigsten glückliche, da hierbei der für die theilweise Aufopferung der Justizhoheit eingetauschte Gewinn vorläufig, bis zum Erscheinen eines gemeinsamen deutschen Civilgesetzbuches, allzu problematisch wäre.

Wenn durch die Vereinigung mehrerer Kleinstaaten unter einander zwar eine günstigere Lage in Bezug auf die gemeinschaftliche höhere Instanz herbeigeführt wird, so kommt doch der Vortheil den untergeordneten Behörden und ihrem Personal nicht zu Gute, und die Gerichtsgemeinschaft ohne kräftige einheitliche Spitze hat erfahrungsgemäß nicht immer Erfreuliches mit sich gebracht. Die Annahme eines dieser Vorschläge wäre daher nur ein unzureichender Nothbehelf.

Um so mehr betrachten wir es als die Aufgabe des Reichstages, dafür Sorge zu tragen, daß auch die Bewohner der kleineren Staaten an den Vortheilen der neuen Prozeßordnungen wirklich Theil nehmen. Das, was denselben nach den Motiven des Organisationsgesetzes in Aussicht gestellt wird, ist nur scheinbar gleichbedeutend mit dem, was die in den größeren Staaten sich versprechen dürfen. Wir werden zwar in Deutschland ein einheitliches Prozeßrecht, nicht aber das eben so nothwendige gleiche Gericht erhalten, solange nicht die Organisation der Behörden sich nach gleichen Principien und wesentlich unter den nämlichen Voraussetzungen vollzieht. Und diese Gleichheit muß nach unserer Meinung da, wo sie nicht, wie in den größeren Staaten, die Organisation vollkommen selbständig durchführen läßt, das Reich vermitteln und anbahnen, indem es einerseits durch Festsetzungen gegen den allzugeringen Umfang der Land- und Oberlandesgerichte das selbständige Vor-

gehen der kleineren Staaten bei ihren Einrichtungen hindert, andererseits die Möglichkeit ins Leben ruft, daß der obersten Reichs-Justizbehörde das Organisationswerk selbst und die künftige Justizverwaltung in den kleineren Staaten übertragen werden kann. Hierdurch würde die Kluft überbrückt, welche zwischen den Zielen des Organisationsgesetzes und der in den Motiven zur Schau getragenen Rücksichtnahme auf die Autonomie der Einzelstaaten gegenwärtig unzweifelhaft besteht. Zugleich aber würde unerfreulichen und ungesunden Erscheinungen vorgebeugt werden, welche sonst ausschließlich im Interesse der kleinstaatlichen Souveränität zum Nachtheil der Würde des Reiches und der Rechtsicherheit in den Kleinstaaten hervorgerufen werden dürften, Erscheinungen, für welche sich Analogien in den militairischen Einrichtungen der Kleinstaaten vor 1866 darbieten. —

Man müßte es beklagen, wenn die Stimmen ungehört verhallen sollten, die mit uns nur in dem gemeinsamen Anschluß an das Reich oder an Preußen eine glückliche Lösung der vorliegenden Aufgabe für die kleineren Länder erkennen. Schwerlich wäre zu erwarten, daß durch Herbeiführung annehmbarer Zustände die Mahnungen in anderer Weise zum Schweigen gebracht werden würden, im Gegentheil müssen wir glauben, daß die Erfahrungen, welche man mit den ängstlich behüteten Resten einer selbständigen Justizverwaltung machen wird, nach Innen wie nach Außen keine rechte Freude an diesem schwierigen Besitz aufkommen lassen und so den Widerstand nur noch vergrößern werden.

Mag immerhin noch einige Zeit vergehen, bald wird sich unsere Hoffnung erfüllen und der Ruf nach Einheit auch auf diesem Gebiete den Sieg davontragen über den Geist der Zwietracht und der Zersplitterung.

Die Kämpfe der Schweizer gegen Burgund im Lichte zeitgenössischer Dichtung.

H. Schmolke.

II.

Wir wenden uns nun noch kurz zu den weiteren, dem Entscheidungskampfe vorhergehenden einzelnen Streifzügen, welche ebenfalls poetische Verherrlichung gefunden haben. So der große Zug des gesammten oberrn Bundes unter Führung des österreichischen Feldhauptmanns Döwald von Thierstein in die nördliche Freigrasschaft im Juli 1475. Es wurden in kurzer